



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 24. Dezember 1964

I Teil 111 IVrT6I

Tag	Inhalt	Seite
21.11. 64	Anordnung über das Statut der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) .....	529
1.12. 64	Anordnung über die Bildung des Zentralvertriebs Organische Farbstoffe und Textilhilfsmittel .....	530
4.12.64	Anordnung über die Umbildung des Staatlichen Kontors für Baumaterialien zur Vereinigung Volkseigener Handelsbetriebe Baumaterialien und über die zentrale Unterstellung der VEB Baustoffversorgung .....	531
7.12. 64	Anordnung über die rechtliche Stellung und die Aufgaben des Zentralinstituts für Fertigungstechnik des Maschinenbaues der Deutschen Demokratischen Republik ..	531
15.12.64	Anordnung über den Übergang der Vereinigungen Volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe zur wirtschaftlichen Rechnungsführung .....	534
10.12. 64	Anordnung Nr. 3 über die Methodik für die Aufstellung des Staatshaushalts- und des Kreditplanes 1965 .....	535

### Anordnung über das Statut der Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO).

Vom 21. November 1964

## § 1

**Rechtliche Stellung**

(1) Die Buchungsstationen des volkseigenen Einzelhandels (HO) — nachstehend Buchungsstationen genannt — sind juristische Personen. Sie arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Buchungsstationen unterstehen den zuständigen Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) und werden von ihnen angeleitet und kontrolliert.

(3) Im Rechtsverkehr führen die Buchungsstationen die Bezeichnung:  
„Buchungsstation des volkseigenen Einzelhandels (HO), Bezirk.....“.

Ihr Sitz ist der Ort der Direktion.

## § 2

**Zweigstellen der Buchungsstationen**

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben sind die Buchungsstationen zur Einrichtung von Zweigstellen in den Kreisen des jeweiligen Bezirkes berechtigt.

(2) Diese Zweigstellen führen die Bezeichnung:  
„Buchungsstation des volkseigenen Einzelhandels (HO), Bezirk..... Zweigstelle.....“.

(3) Die Zweigstellen sind keine juristischen Personen. Die Leiter der Zweigstellen sind dem Direktor der Buchungsstation unterstellt.

## § 3

**Aufgaben**

(1) In den Buchungsstationen ist die Buchführung für mehrere volkseigene Einzelhandelsbetriebe durch die Konzentration der Arbeitskräfte, der Arbeitsmittel und der Zentralisation der Abrechnungsarbeiten durchzuführen.

(2) Die Buchungsstationen sind verpflichtet, für jeden Betrieb ein getrenntes Buchwerk zu führen, die anfallenden Belege ordnungsgemäß zu erfassen und zu verwalten. Ihnen obliegt die Kontenpflege und die Finanzberichterstattung.

(3) Durch den Zusammenschluß von Fachkräften ist eine optimale Arbeitsteilung, eine Spezialisierung und dadurch Qualifizierung in der Abrechnung zu erreichen.

(4) Die Buchungsstationen sind verpflichtet, die Kapazität der Maschinen rationell zu nutzen und die rationellsten Mittel und Methoden in der Erfassung und Abrechnung der ökonomischen Prozesse einzuführen und durchzusetzen.

(5) Es ist eine einheitliche und zweckmäßige Arbeitsorganisation für die in den Buchungsstationen zentralisierten Teile des Rechnungswesens zu schaffen. Durch Zusammenarbeit mit den Betrieben, für die in den Buchungsstationen abgerechnet wird, ist zu sichern, daß die in den Betrieben verbleibenden Teile des Rechnungswesens ebenfalls in den Rationalisierungsprozeß einbezogen werden.

(6) Die Buchungsstationen setzen in Zusammenarbeit mit den angeschlossenen Betrieben und den abrechnenden Einheiten einen ordnungsgemäßen und planmäßigen Belegdurchlauf durch.